

2353 069 ⁷⁰

VI ZR 217/55

Verkündet am 27. November 1956
[REDACTED], Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Arbeiters Fritz P [REDACTED] in S [REDACTED] / [REDACTED], Rudolf-B [REDACTED]-
Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bäcker Willi F [REDACTED] in H [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. November 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Meyer,
Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
18. April 1955 teilweise aufgehoben und wie folgt
neu gefaßt:

1. Die Zahlungsansprüche des Klägers (Ziff 1 bis 3
der Klageschrift) werden zu drei Vierteln vorbe-
haltlich des Übergangs auf öffentlich-rechtliche
Versicherungsträger dem Grunde nach für gerecht-
fertigt erklärt, wobei die Entscheidung über die
Rentendauer dem Betragsverfahren vorbehalten
bleibt.

7a

- 2 -

2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger drei Viertel allen weiteren künftigen Schadens aus dem Unfall vom 9. Oktober 1952 vorbehaltlich des Übergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger zu ersetzen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die weitergehende Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.
5. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der zuerkannten Zahlungsansprüche und die Rentendauer wird der Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Berufung zu befinden hat.

II. Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

III. Die Kosten der Revisionsinstanz werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

71

- 3 -

Tatbestand:

Die von Dedensen in nördlicher Richtung verlaufende Kreisstraße gabelt sich vor ihrer Einmündung in die Provinziallandstraße Hannover - Wunstorf in der Weise, daß - aus Richtung Dedensen gesehen - der linke Arm geradlinig nach Norden weiterläuft, während der andere sich in starker Rechtskurve nach Osten wendet. Am 9. Oktober 1952 gegen 17.30 Uhr fuhr der Kläger mit einem 98 ccm NSU-Kleinkraft-
rad, an dem sich ein Anhänger mit Zeitschriften befand, von Dedensen kommend auf diese Gabelung zu. Etwa 100 m vor der Gabelung steht - in Fahrtrichtung des Klägers gesehen - rechts das Dreiecksschild "Vorfahrt achten". Als der Kläger in den östlichen Gabelungsarm einbog, kam ihm auf diesem mit dem Ford-PKW seines Vaters der Beklagte entgegen, der in Richtung Dedensen weiterfahren wollte und die Kurve schnitt. Die Fahrzeuge stießen im östlichen Gabelungsarm etwa 6 m hinter dem Anfang der Krümmung auf der Fahrbahnseite des Klägers zusammen.

Der bei dem Unfall erheblich verletzte Kläger beansprucht Ersatz seines Lohnausfalls, eine Unterhaltsrente, ein Schmerzensgeld sowie die Feststellung weiterer Schadensersatzpflicht. Das Landgericht hat - vorbehaltlich des Übergangs auf öffentliche Versicherungsträger - dem Feststellungsbegehren entsprochen und die Leistungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Berufungsgericht erachtet die Schadensersatzansprüche des Klägers dem Grunde nach nur zur Hälfte für gerechtfertigt. Es legt nämlich dem Kläger als mitwirkendes Verschulden zur Last, daß er das Vorfahrtrecht des Beklagten verletzt und es ferner unterlassen habe, ein dem Beklagten erkennbares Richtungszeichen zu geben. Die Revision des Klägers, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Seiner Auffassung, der Kläger habe das Vorfahrtrecht des Beklagten verletzt, legt das Berufungsgericht die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 167, 357) und des Bundesgerichtshofs (VI ZR 321/52 vom 28.10.1953 = NJW 1954, 149 Nr 6) zugrunde, wonach die Vorfahrtregeln auch in dem Fall eingreifen, daß ein Verkehrsteilnehmer in eine nach rechts abzweigende Straße einbiegt, auf der ein anderer Verkehrsteilnehmer kommt, um nach links einzubiegen. Die Revision bittet um Nachprüfung dieser Rechtsauffassung auf Grund folgender Erwägungen:

Denke man den für den Geschehensablauf bedeutungslosen, nördlich der Gabelung geradlinig nach Norden weiterverlaufenden Arm der Kreisstraße hinweg, so liege der eindeutige Fall einer Kurve vor, auf der der Kläger vorschriftsmäßig rechts und der Beklagte vorschriftswidrig links gefahren wäre. Auch in einem solchen Falle habe allerdings der Kläger mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß auf dem von ihm nicht einzusehenden Teil seiner Fahrbahn ein Hindernis war, insbesondere ein entgegenkommendes Fahrzeug zulässigerweise die für es linke Fahrbahnseite benutzte. Alsdann sei es aber zweifelsfrei, daß der Entgegenkommende nach § 1 StVO mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren habe, so daß er jederzeit auf kürzeste Entfernung hätte stehenbleiben können. Es erscheine deshalb unrichtig, die Vorfahrtregeln in einem Falle anzuwenden, in dem sich die beiderseitigen Fahrbahnen weder kreuzen, noch einander nähern. Die gegenteilige Meinung führe, wie hier, zu dem Ergebnis, daß dem von rechts kommenden Fahrzeug an einer Straßeneinmündung die grundsätzliche Befugnis zum Schneiden der Kurve eingeräumt werde.

Diese - über das Ziel hinausgreifende - Folgerung der Revision trifft offensichtlich nicht zu, da der Beklagte eben und nur wegen des unzulässigen Schneidens seiner Linkskurve zum Schadenersatz herangezogen wird. Im übrigen liegt der Kritik der Revision, die sich in Wirklichkeit gegen den Gesetzgeber richtet, ein Sachverhalt zugrunde, der mit den Feststellungen nicht übereinstimmt.

An Kreuzungen und Einmündungen sind eine Reihe von Verkehrslagen denkbar, bei denen an sich auf eine Vorfahrtregelung verzichtet werden könnte. Außerdem der Klage zugrunde liegenden Vorgang kommt etwa in Betracht, daß auf den rechtwinklig aneinander stoßenden Schenkeln einer Straßenkreuzung der eine Verkehrsteilnehmer nach links, der ihm entgegenkommende nach rechts einbiegt (so daß die Fortsetzungen der benutzten Straßenteile jenseits der Kreuzung hinweggedacht werden könnten), oder daß bei einem durch Farbzeichen (Verkehrsampeln) geregelten Kreuzungsverkehr die freigegebene Richtung verkehrsfrei (und also wegzudenken) wäre, so daß die gesperrte Richtung ohne Gefahr benutzt werden könnte. In der Erwägung indessen, daß sich erfahrungsgemäß Zusammenstöße an Straßenkreuzungen und -einmündungen häufig ereignen und eine gesteigerte Sorgfalt an diesen Gefahrenpunkten der Verkehrssicherheit nur dienen kann, hat die Verkehrsgesetzgebung die Vorfahrtregeln unbedingt gestaltet, so daß sie strikt einzuhalten sind. Wenn daher die Revision den nach Norden weiterverlaufenden Arm der Gabelung hinwegdenkt, so verändert sie den Sachverhalt entscheidend, indem sie in der Vorstellung - abweichend von der Wirklichkeit - die Grundlage der Vorfahrtregelung, nämlich die Straßeneinmündung beseitigt. Der Verkehr soll und muß sich an diesen besonderen Gefahrenpunkten auf die strikte Beachtung der Vorfahrt verlassen können.

Zuzugeben ist der Revision, daß eine besondere Gefahr des Zusammenstoßes nicht nur an Straßeneinmündungen, sondern auch an scharfen Straßenkrümmungen gegeben sein kann. Das darf aber nicht zu einer Einschränkung der gesetzlich verordneten Vorsichtsmaßregeln an den - generell gefährlichen - Einmündungen führen, sondern mag allenfalls die Erwägung rechtfertigen, ob sich nicht eine entsprechende Ausdehnung der Vorfahrtregelung auch auf solche Straßenverhältnisse empfiehlt.

Die Erwägungen der Revision können hiernach eine Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung, für deren Beibehaltung überwiegende Gründe der Verkehrssicherheit sprechen, nicht rechtfertigen. Seine Rechtsauffassung hat der Senat auch bereits in der Entscheidung VI ZR 114/55 vom 9. Oktober 1956 (VersR 56, 698) bestätigt.

Es bedeutet keine Unbilligkeit für den Kläger, daß ihm die Verletzung der Vorfahrt zur Last gelegt wird. Er war durch das Gebotsschild "Vorfahrt achten" ausdrücklich auf seine Wartepflicht hingewiesen worden, hatte im Vergleich zum Vorfahrtberechtigten eine erhöhte Vorsicht zu beachten (RG JW 1938, 2760 Nr 37) und mußte auch darauf gefaßt sein, daß ein Berechtigter die falsche Straßenseite benutzte (BGHZ 10, 6, 11 f).

Daß zur Zeit des Unfalls das Überholen an Straßeneinmündungen noch grundsätzlich verboten war, ist entgegen der Auffassung der Revision hier ohne Belang, weil die beiden Fahrzeuge sich nicht in derselben Richtung bewegten und das damalige Überholverbot die Vorfahrtregelung nicht berührte.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger das Vorfahrtrecht des Beklagten verletzt habe, hält sich hiernach von Rechtsirrtum frei. Auch der ursächliche Zusammen-

71

hang zwischen diesem Verkehrsverstoß und dem Unfall ist bedenkenfrei dargetan.

2. Mit Recht rügt die Revision es dagegen, daß das Berufungsgericht dem Kläger die Unterlassung der Fahrtrichtungsanzeige als weiteres mitwirkendes Verschulden zurechnet.

Die Revision irrt allerdings, wenn sie annimmt, der Kläger sei als Fahrer eines Kleinkraftrades ohne mechanische Einrichtung zum Anzeigen der Richtungsänderung nach der im Zeitpunkt des Unfalls noch geltenden Vorschrift des § 11 Abs. 3 StVO zur Anzeige der beabsichtigten Richtungsänderung überhaupt nicht verpflichtet gewesen. Denn diese Übergangsvorschrift bezog sich nach ihrem klaren Wortlaut nur auf Kraftwagen, während Krafträder, die - damals wie heute - nicht mit einem Fahrtrichtungsanzeiger ausgerüstet zu sein brauchen (§ 54 Abs. 4 StVZO), der allgemeinen Zeichenpflicht nach § 11 Abs. 1 StVO unterlagen.

Zutreffend legt das Berufungsgericht auch dar, daß der Kläger in der konkreten Verkehrslage vor dem Unfall die Absicht der Fahrtrichtungsänderung anzeigen mußte. Schon daß er damit zu rechnen hatte, es könne ihm auf dem östlichen Arm der Gabelung ein anderes Fahrzeug entgegenkommen, legte ihm die Verpflichtung zum Zeichengeben auf (so auch OLG Hamburg JW 1937, 2705 Nr. 19). Dabei ist es unerheblich, daß er die Fahrbahn eines von rechts kommenden Fahrzeugs nicht zu kreuzen beabsichtigte; denn eine Unterlassung des Zeichens konnte bei einem ihm auf dem östlichen Gabelarm entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer den irrigen Eindruck erwecken, er wolle geradeaus weiterfahren, und so eine unklare Verkehrslage schaffen.

Ob die aus dem Verhandlungsergebnis gezogene Schlussfolgerung des Berufungsgerichts, der Kläger habe seiner Anzeigepflicht aus § 11 Abs. 1 StVO tatsächlich nicht genügt, einer

Überprüfung standhalten würde, kann unerörtert bleiben. Denn mit Erfolg rügt die Revision jedenfalls die weitere Annahme des Berufungsgerichts, das Unterlassen der Fahrtrichtungsanzeige durch den Kläger sei für den Unfall mitursächlich geworden, als verfahrensrechtlich unzulässig, weil mit den dem Urteil zugrundeliegenden Feststellungen unvereinbar.

Der Tatrichter geht unangefochten davon aus, daß der Kläger eine Geschwindigkeit von 35 bis 40 km/st nicht nennenswert überschritten hat und der Beklagte mit 40 bis 45 km/st gefahren ist, beide Fahrzeuge also im gleichen Zeitpunkt von der Unfallstelle noch etwa ebenso weit entfernt waren. Unstreitig beginnt die von dem Kraftrad des Klägers hinterlassene Blockierspur 4,40 m, und die des PKW 4,90 m vor der Unfallstelle. Nach dem Ergebnis der vom Landgericht durchgeführten Ortsbesichtigung, von dem auch das Berufungsgericht ausgeht, konnten sich die beiden Fahrer infolge natürlicher Sichtbehinderung durch eine Weißdornhecke und Ulmen erst auf eine Entfernung von kaum mehr als 10 m wahrnehmen.

Hält man diese Daten zusammen und berücksichtigt man mit dem Berufungsgericht ferner die Reaktions- wie die Bremsansprechzeit, so ist ohne weiteres deutlich - wovon übrigens offenbar auch das Berufungsgericht ausgeht - daß der Beklagte sofort, als er den Kläger sah, den Entschluß zum Bremsen gefaßt und ausgeführt hat, ohne freilich den Zusammenstoß noch verhindern zu können. Hieraus kann aber mangels weiterer Aufklärungsmöglichkeit nur der Schluß gezogen werden, daß es auf den Geschehensablauf völlig ohne Einfluß geblieben ist, daß der Kläger zu dem Zeitpunkt, als der Beklagte ihn erblickte, - denn hierauf kommt es an - kein Richtungszeichen gegeben hat.

3. Ist hiernach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Verstoß des Klägers gegen § 11 StVO und dem Unfall nicht festzustellen, so kann eine Unterlassung der Richtungsanzeige dem Kläger bei der nach § 254 BGB vorzunehmenden Abwägung nicht zur Last gelegt werden. Zu berücksichtigen sind daher - in Verbindung mit der vom Berufungsgericht ohne Rechtsfehler als gleichwertig beurteilten Gefährlichkeit der beiden Fahrzeuge - einerseits das Schneiden der Kurve durch den Beklagten, durch das die rechte Fahrbahn des Klägers versperrt wurde, und andererseits die Verletzung der Vorfahrt durch den Kläger. Da die Fahrweise des Beklagten eine erhebliche Rücksichtslosigkeit darstellt, während der Kläger durch einen ordnungsgemäß fahrenden, entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden konnte, überwiegt das ursächliche Verschulden des Beklagten bei weitem. Es erscheint daher angemessen, ihm drei Viertel des dem Kläger entstandenen Schadens zu überbürden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs 1 ZPC.

Dr.Klenewefers

Dr.Engels

Bundesrichter Dr.K.E.
Meyer ist erkrankt
und daher verhindert
zu unterschreiben.

Dr.Klenewefers

Hanebeck

Dr.Bode